

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 17/2018

29.03.2018

Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen (Muster 16) zum 1. April 2018: Leitfaden für die Bedruckungsregeln für die Auftragung der Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen

Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) ist bereits am 1. April 2017 in Kraft getreten. Eine wichtige Regel des HHVG ist, dass die Leistungserbringer nun verpflichtet sind, die Höhe der mit den Versicherten vereinbarten Mehrkosten (Aufzahlung im Rahmen der Besserversorgung auf Wunsch des Patienten) im Rahmen der Abrechnung nach § 302 SGB V anzugeben. Hierfür wurde nun ein Leitfaden zur Bedruckung der Rezepte mit den Mehrkosten erstellt.

Diesen Leitfaden, wie Sie zukünftig die Rezepte mit den Mehrkosten bedrucken können, finden Sie in **Anlage** Fax-Info und unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → Mehrkosten auf Hilfsmittelverordnungen.

Der DAV und die Landesapothekerverbände haben bereits die Krankenkassen auf Bundes- und Landesebene sowie die Apothekenrechenzentren und Softwarehäuser über diesen Leitfaden informiert.

Die Angabe der Mehrkosten auf den Rezepten nach dem Leitfaden ist ab 1. April 2018 verpflichtend, wenn eine Aufzahlung vom Versicherten verlangt wird. Bitte beachten Sie, dass eine Aufzahlung auch weiterhin nur zulässig ist, wenn der zugrundeliegende Liefervertrag eine Aufzahlung für das jeweilige Hilfsmittel vorsieht (was tatsächlich in fast allen Lieferverträgen niedergelegt ist) und wenn der Versicherte Ihnen schriftlich bestätigt hat, dass er die aufzahlungsfreie Versorgung ablehnt und aufzahlen möchte, um eine höherwertige Versorgung/Besserversorgung zu erhalten. Eine entsprechende Blanko-Bestätigung finden Sie ebenfalls unter o.g. Pfad.

Da es sich bei dem Leitfaden um keine gesetzlich verbindlich vorgeschriebene Regelung handelt, sondern um einen von den Apothekerverbänden entwickelten Standard zur praktikablen Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Angabe der Mehrkosten auf den Rezepten, sollten auch Sie auf Ihre Dienstleister (Apothekenrechenzentren, Softwarehäuser) zugehen, um die Implementierung des Leitfadens anzustoßen (soweit von diesem noch nicht erfolgt).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer

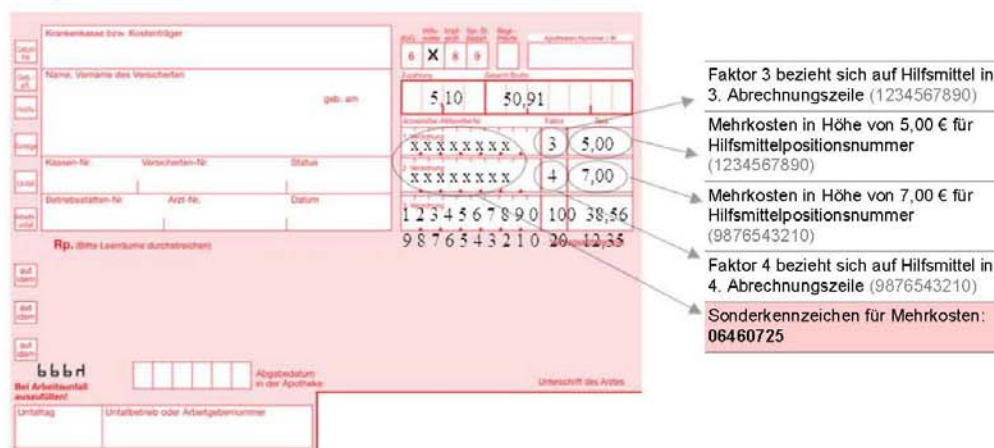
Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) verlangt von den Leistungserbringern, den vom Versicherten geleisteten Aufzahlungsbetrag (Mehrkosten nach § 33 Absatz 1 Satz 6 SGB V) bei Ihrer Abrechnung nach § 302 SGB V anzugeben. Eine gesetzliche Regelung, wie die erforderliche Bedruckung auf einem Verordnungsblatt (Muster 16) durchzuführen ist, fehlt. Daher gibt der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) gemeinsam mit den Landesapothekerverbänden/ -vereinen* den Apotheken diesen Leitfaden zur Bedruckung der Mehrkosten an die Hand.

Bedruckungsregeln:

- » Für jedes Hilfsmittel, für das Mehrkosten vom Versicherten geleistet werden, ist eine eigene zusätzliche Abrechnungszeile auf das Verordnungsblatt (Muster 16) aufzutragen.
- » Diese zusätzliche/n Position/en ist/sind mit dem Sonderkennzeichen **06460725** aufzudrucken (Hinweis: Im elektronischen Datenaustausch wird das Sonderkennzeichen nicht übermittelt, sondern nur die Taxe im dafür vorgesehenen Datenfeld „Mehrkosten“ im Segment ZUH.)
- » Die Höhe der Mehrkosten wird als Taxe dargestellt, deren Faktor entspricht der Abrechnungszeile des Hilfsmittels, auf das sich die Mehrkosten beziehen.
- » Werden Hilfsmittel, zu denen keine Mehrkosten vom Versicherten geleistet werden, auf dem Verordnungsblatt (Muster 16) dokumentiert, wird keine zusätzliche Abrechnungszeile für Mehrkosten mit dem Betrag „0“ generiert.
- » Die Taxe, die als Mehrkosten auf dem Verordnungsblatt (Muster 16) aufgetragen wird, ist nicht dem Gesamtbrutto oder der Zuzahlung hinzuzurechnen.
- » Die Reihenfolge der Bedruckung erfolgt insoweit, als dass das Sonderkennzeichen am Anfang steht, erst danach werden die Abrechnungszeilen mit den eigentlichen Hilfsmitteln bedruckt.

Aufgrund der in der Technischen Anlage 1 zu § 302 SGB V vorgegebenen Datenstrukturen ist eine positionsbezogene Darstellung von Mehrkosten erforderlich. Dieses Feld hat nur rein informativen Charakter. Eine Mehrwertsteuer wird nicht ausgewiesen. Die durch § 302 SGB V festgelegten Grundsätze der Datenübermittlung werden nicht überschritten.

Beispiel:



The image shows a form for recording medical prescriptions. On the right side, there is a table for recording items and costs. The table has columns for 'Anzahl', 'Einheit', 'Preis', and 'Betrag'. The first row shows '5,10' and '50,91'. Below this, there are two rows for additional costs, each with a factor in the 'Anzahl' column and a tax amount in the 'Betrag' column. The first row has a factor of '3' and a tax of '5,00'. The second row has a factor of '4' and a tax of '7,00'. Below these, there is a summary row with '100' in the 'Anzahl' column and '38,56' in the 'Betrag' column. At the bottom of the table, there is a total row with '20' in the 'Anzahl' column and '12,35' in the 'Betrag' column. Annotations with arrows point to these rows, explaining that Factor 3 refers to item 3, Factor 4 refers to item 4, and the special code 06460725 is used for additional costs.

Faktor 3 bezieht sich auf Hilfsmittel in 3. Abrechnungszeile (1234567890)

Mehrkosten in Höhe von 5,00 € für Hilfsmittelpositionsnummer (1234567890)

Mehrkosten in Höhe von 7,00 € für Hilfsmittelpositionsnummer (9876543210)

Faktor 4 bezieht sich auf Hilfsmittel in 4. Abrechnungszeile (9876543210)

Sonderkennzeichen für Mehrkosten: **06460725**